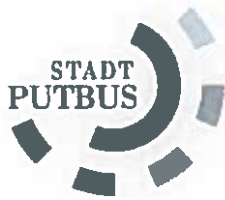


STADT PUTBUS

Die Bürgermeisterin



Verehrte Gäste mit Zweitwohnsitz in der Stadt Putbus, verehrte Vermieter*innen,

durch Verordnung des Landes M-V vom 17. März 2020 – zuletzt am 21. März 2020 geändert -
werden unter § 4 die Reisen aus privatem Anlass geregelt.

Gemäß § 4 Abs. 5 sind Sie mit einem Zweitwohnsitz in M-V nur berechtigt, sich hier aufzuhalten,
wenn dieser für die Ausübung einer erwerbsmäßigen bzw. selbständigen Tätigkeit in M-V zwingend
erforderlich ist.

Sollte das nicht der Fall sein, fordere ich Sie auf, die Insel Rügen und das Land M-V unverzüglich zu
verlassen.

Sofern Sie sich ohne Erstwohnsitz in M-V aufhalten, begehen Sie eine vorsätzliche Straftat.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Strafvorschrift des § 75 des Gesetzes zur Verhütung
und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen hin.

Gemäß § 3 der o.g. Verordnung ist es Betreibern von Beherbergungsstätten wie z. B Hotels und
Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie
**privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten,
wie z. B. homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.**
Ihre Gäste, die bereits angereist sind, hatten deshalb bis spätestens zum 19. März 2020 ihren
Urlaub zu beenden und abzureisen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir zum Schutz der Einwohner*innen die Einhaltung der
Verordnung kontrollieren werden.

Zunächst ist die Verordnung bis 19. April 2020 gültig.

Ich wünsche den Gästen unserer Stadt eine gute Heimfahrt und viel Gesundheit, damit ich Sie nach
der überstandenen Pandemie wieder in Putbus begrüßen darf.

Beatrix Wilke
Bürgermeisterin